

Allgemeine Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO)

Vom 10. August 2023

geändert durch Satzungen vom
16. November 2023
30. Juli 2024

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 30. Juli 2024¹

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Module, ECTS-Credits
- § 3 Studienstruktur, Regelstudienzeit
- § 4 Praktisches Studiensemester
- § 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 6 Studienplan

II. Prüfungsorgane

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen

III. Prüfungsverfahren

- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Take-Home-Exam
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Elektronische Prüfungen
- § 16 Elektronische Fernprüfungen
- § 17 Bachelor- und Masterarbeit
- § 18 Bonusleistungen
- § 19 Einsichtnahme
- § 20 Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- § 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

¹ Diese Satzung tritt zum 31. Juli 2024 in Kraft.

IV. Fristen

- § 22 Regeltermine und Fristen
- § 23 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

V. Durchführung von Prüfungsleistungen

- § 24 Zeitliche Lage der Prüfungsleistungen
- § 25 Prüfungsanmeldung
- § 26 Wiederholung
- § 27 Rücktritt
- § 28 Täuschung, Ablaufstörung
- § 29 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

VI. Bewertung und Bestehen

- § 30 Bewertung der Leistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 31 Bestehen, Gesamtergebnis

VII. Zeugnisse, akademischer Grad

- § 32 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement
- § 33 Akademischer Grad

VIII. Besondere Formen des Studiums

- § 34 Sonstige Studien
- § 35 Weiterbildung
- § 36 Weitere Studienformate

IX. Schlussbestimmungen

- § 37 Bestimmungen für auslaufende oder geänderte Studiengänge
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 39 Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1 Muster für das Deckblatt für ein Abschlussprüfungszeugnis
- Anlage 1 a Muster für ein Bachelorprüfungszeugnis
- Anlage 1 b Muster für ein Masterprüfungszeugnis
- Anlage 2 Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades
- Anlage 3 Muster eines Transcript of Records
- Anlage 4 a Muster für eine Notenbestätigung (deutsch)
- Anlage 4 b Muster für eine Notenbestätigung (englisch)
- Anlage 5 Muster für eine ECTS-Einstufungstabelle als Anlage zum Diploma-Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Hochschule abgehaltenen Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen, für besondere Formen des Studiums und im Prüfungswesen gelten, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen insbesondere bundesweite Ausbildungs- oder Studien- und Prüfungsverordnungen oder Berufsgesetze einschlägig sind, sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge und der besonderen Formen des Studiums enthalten darüber hinaus ergänzende, insbesondere modul- und studiengangspezifische beziehungsweise studienspezifische Regelungen.

§ 2

Module, ECTS-Credits

- (1) ¹Ein Modul besteht aus Studieninhalten und -zielen, die zusammen eine Einheit bilden und bei erfolgreichem Abschluss einen festgelegten Mindestumfang an erworbenen Kompetenzen darstellen. ²Die erfolgreiche Ablegung eines Moduls wird in der Regel durch eine Modulprüfung (Prüfungsleistung) nachgewiesen; diese wird in der Regel benotet. ³Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden ECTS-Credits (Credits) erworben. ⁴Die Voraussetzungen für die Vergabe von Credits werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) ¹Die Credits der Hochschule sind entsprechend den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) definiert. ²Sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichende Regelung vorsieht, entspricht ein Credit einer Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. ³Die durchschnittliche Arbeitslast eines Semesters beträgt 30 Credits. ⁴Zum erfolgreichen Studienabschluss müssen alle in der Studien- und Prüfungsordnung zum jeweiligen Studiengang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich abgelegt und die festgelegte Mindestanzahl an Credits erworben werden. ⁵Fehlende Credits aus Pflichtmodulen können nicht mit Credits aus Wahlmodulen aufgefüllt werden. ⁶In Masterstudiengängen sind Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen abgelegt wurden, weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 3

Studienstruktur, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium durchzuführen. ²Bei besonderen Formen des Studiums sind etwaige abweichende Studienmodelle mit gegebenenfalls besonderen Semesterzeiten möglich.
- (2) ¹Bachelorstudiengänge sind grundsätzlich in zwei bis drei Studienabschnitte strukturiert. ²Die Studien- und Prüfungsordnung legt fest, welche Studiensemester den jeweiligen Abschnitt bilden.
- (3) ¹Nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung enthalten in der Regel Bachelorstudiengänge ein praktisches Studiensemester. ²Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. ³Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Prüfungen sollen so rechtzeitig abgelegt werden, dass die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Credits bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ⁵Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 Credits erworben werden.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule (Praktikumsstelle) abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist.
- (2) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfasst das praktische Studiensemester einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von zwanzig Wochen. ²Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase (Praktikum) im praktischen Studiensemester stellt eine Prüfungsleistung dar, die von hauptamtlichen Lehrpersonen bewertet wird. ³Fehlzeiten im Umfang von mehr als fünf Tagen sind nachzuholen. ⁴Die oder der Studierende muss nachweisen, dass sie oder er Fehltag nicht zu vertreten hat; dies gilt ab dem ersten Fehltag.
- (3) ¹Die Studierenden haben die Zulassung zum praktischen Studiensemester erlangt, wenn nach vollständigem Ablegen der Module des ersten und zweiten Fachsemesters das Studium noch mindestens ein weiteres Semester fortgeführt wurde. ²Vor Eintritt in das Praxissemester müssen die Studierenden somit mindestens für den Zeitraum von drei Semestern studiert haben. ³Die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, dem Referat für Prüfungen und Praktikum der Hochschule eine geeignete Praktikumsstelle zu benennen. ²Die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen. ³Kann das praktische Studiensemester nicht an einer Praktikumsstelle durchgeführt werden, so sind mehrere Praktikumsstellen vorzuschlagen.
- (5) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle für Vollzeitbeschäftigte.
- (6) ¹Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, pro Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag sowie einen Tätigkeitsbericht und nach Abschluss des praktischen Studiensemesters ein Praktikumszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang, Form und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Praktikumsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen.
- (7) ¹Die Feststellung, dass das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde, setzt voraus, dass in allen geforderten Prüfungsleistungen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass das praktische Studiensemester nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, ob das praktische Studiensemester ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) ¹Als gemeinsame Kommission wird der Praktikumsausschuss errichtet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Hochschulleitung. ³Die nichtstudentischen Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr von der Erweiterten Hochschulleitung bestellt. ⁴Der Praktikumsausschuss beschließt Richtlinien für die Anrechnung von Leistungen auf das praktische Studiensemester und nimmt Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.
- (9) Die Fakultäten benennen hauptamtliche Lehrpersonen als Praxisbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der Module des gewählten Studiengangs sind, auf den die Anrechnung erfolgen soll. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ³Für standardisierte staatlich anerkannte berufliche Fortbildungen mit Abschlussprüfung legt die Prüfungskommission allgemeingültige Regeln der Anrechnung für den jeweiligen Studiengang fest. ⁴Die Anrechnung von Kompetenzen hat keine Auswirkung auf die Studienzeiten.
- (3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die vor Antritt des Auslandsaufenthalts von der entsendenden Hochschule und der ausländischen Partnerhochschule geschlossenen „Learning Agreements“ zu beachten. ²Liegt eine entsprechende vom zuständigen vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Studienganges an der Hochschule und der ausländischen Hochschule unterschriebene Vereinbarung vor, werden die gemäß diesem Agreement erbrachten Leistungen auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module angerechnet. ³Existiert kein „Learning Agreement“, erfolgt die Anrechnung nach Absatz 1.
- (4) ¹In besonders begründeten Fällen kann eine über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine 24-monatige praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auf das berufsqualifizierende Praktikum angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und -inhalten des Pflichtpraktikums entspricht. ²Der Antrag auf Anrechnung einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf Module des praktischen Studiensemesters soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll die oder der Praxisbeauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.
- (5) ¹Über Anerkennung und Anrechnung entscheidet die zuständige Prüfungskommission. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen. ⁴Eine Anrechnung kann nur dann beantragt werden, wenn an der Hochschule die Prüfungsleistung, auf die eine Anrechnung erfolgen soll, noch nicht angetreten oder noch nicht erbracht worden ist, und für diese Prüfungsleistung noch keine Note von Amts wegen festgestellt worden ist. ⁵Die Studien- und Prüfungsleistungen werden jeweils zu Beginn eines Studienabschnitts angerechnet; in der Regel wird pro abgeschlossene 30 Credits ein Fachsemester angerechnet. ⁶Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen. ⁷Bei im Ausland erbrachten Leistungen sind sie grundsätzlich nach der Formel: $X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) : (N_{\max} - N_{\min})$; [X = Gesuchte Umrechnungsnote; N_{\max} : beste erzielbare Note; N_{\min} : unterste Bestehensnote; N_d : erzielte Note] in das deutsche Notensystem überzuführen, wobei bei so berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. ⁸Die Parameter N_{\max} und N_{\min} werden durch Richtlinie der Hochschule festgelegt und im Dokumentenportal der Hochschule hinterlegt. ⁹Alternativ kann der Umrechnungsschlüssel in einem Kooperationsvertrag festgelegt werden.

¹⁰Die Noten sind dann nach Maßgabe gemäß § 31 in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ¹¹Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen; eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ¹²Die Anrechnungsentscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Antrags und Eingang aller erforderlichen Unterlagen erfolgen.

- (6) Bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium werden in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf ein dem nur durch Anerkennung oder Anrechnung erreichten Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule.
- (8) ¹Versagt die Prüfungskommission die Anerkennung oder die Anrechnung, begründet sie ihre Entscheidung auf dem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formular. ²Diese Entscheidung wird der oder dem Studierenden durch die Hochschule mitgeteilt.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die jeweils zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden jedes Semester einen Studienplan. ²Der Studienplan erläutert und konkretisiert die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. ³Das gilt insbesondere für die Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung und den Inhalt und den Aufbau des Studiums. ⁴Er wird vom Fakultätsrat unter Übernahme der durch die Prüfungskommission festzulegenden Regelungen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan beinhaltet insbesondere
 - 1. eine Auflistung aller angebotenen Module und Teilmodule mit Angabe der Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog sowie zu den Schwerpunkten in Kurz- und Langbezeichnung,
 - 2. Angaben zur Wiederholungsfrequenz von Lehrveranstaltungen, falls diese nicht regelmäßig jedes Semester oder jedes zweite Semester stattfinden, sowie Angaben zu Übergangsregelungen für die Einführung oder das Auslaufen von Studiengängen oder Studienschwerpunkten oder für geänderte Studien- und Prüfungsordnungen,
 - 3. die Studienziele und Studieninhalte aller Module,
 - 4. die Ziele und Inhalte des Praktikums im praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - 5. die Angabe der konkreten Art und Dauer der Prüfungsleistung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung,
 - 6. eine Angabe der Erst- und Zweitprüferinnen oder der Erst- und Zweitprüfer,
 - 7. eine Angabe der zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungsleistungen,
 - 8. eine semesteraktuelle Angabe besonderer Zulassungsvoraussetzungen,
 - 9. eine Angabe der Zeiträume für Prüfungsleistungen, die außerhalb des Semesterprüfungszeitraums liegen sowie
 - 10. Informationen zu einer möglichen Bonusleistung.

- (3) Der Studienplan setzt sich zusammen aus
1. der Studienplantabelle, die insbesondere folgende Angaben enthält:
 - a) Studiengangkurzbeschreibung, insbesondere Langbezeichnung, Kurzbezeichnung, Abschlussgrad, Erstellerin oder Ersteller der Tabelle, Erstelldatum und Gültigkeitszeitraum der Tabelle,
 - b) Bezeichnung der (Teil-)Module in Deutsch und Englisch, Modulkurzbezeichnung, HIS-Modulnummer, Modultyp (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), Schwerpunkt, Studiensemester, Wiederholungsfrequenz,
 - c) Prüfungsart und Prüfungsdauer in Minuten gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer, besondere Zulassungsvoraussetzungen, besondere Prüfungstermine, etwaige zentrale Planung im Semesterprüfungszeitraum und zugelassene Hilfsmittel.
 - d) Unterrichts- und Prüfungssprachen, soweit diese nicht abschließend in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
 2. den Studienzielen und Studieninhalten aller Module im jeweiligen semesteraktuellen Modulhandbuch sowie
 3. dem Ausbildungsplan für das Praktikum im praktischen Studiensemester.

II. Prüfungsorgane

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied aus jeder Fakultät. ²Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ³Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ⁴Mitglieder im Prüfungsausschuss können haupt- oder nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein, die eine Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben.
- (2) ¹Die Bestellung der Prüfungsausschussmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederbestellungen sind möglich. ³Für das vorsitzende Mitglied wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrem Kreise eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Scheidet ein Prüfungsausschussmitglied oder ein vorsitzendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
 2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
 4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
 5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 5 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) ¹Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen werden für die einzelnen Studiengänge und für besondere Formen des Studiums Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei und maximal sechs weiteren Mitgliedern, die im betreffenden Studiengang oder in den betreffenden sonstigen Studien lehren sollen. ³Mitglieder in einer Prüfungskommission können sowohl haupt- oder nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein; die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) ¹Die Bestellung der Prüfungskommissionsmitglieder sowie des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Für das vorsitzende Mitglied wählen die Mitglieder der Prüfungskommission aus ihrem Kreise eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴In kooperativen Studiengängen kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass in Abweichung von Satz 1 das vorsitzende Mitglied von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählt wird. ⁵Scheidet ein Prüfungskommissionsmitglied oder ein vorsitzendes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.
- (3) Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:
1. in Abstimmung mit den jeweiligen Prüfungsplanerinnen und Prüfungsplanern die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 2. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüferinnen und Prüfern sowie die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer,
 3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
 4. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
 5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
 7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen,
 8. die Entscheidung in Fragen zur Anmeldung von Abschlussarbeiten,
 9. die Entscheidung über die Anerkennung der Wirksamkeit eines Rücktritts von der Prüfung.
- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die jeweilige Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden.
- (2) ¹Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Hochschule herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerinnen und Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (3) In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.
- (4) ¹Zur Betreuerin oder Betreuer für die Abschlussarbeit können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule bestellt werden. ²Zudem können Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach eine selbstständige Tätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. ³Näheres bestimmen die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Hochschule aus, so kann die zuständige Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.
- (6) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig. ²Dies ist durch die zuständige Prüfungskommission zu beschließen.

§ 10

Kommission zur Durchführung der Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen

¹Zur Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Leistungsnachweise in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen wird eine Kommission gebildet. ²Die Zusammensetzung regelt der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften. ³Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds und der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Die Befugnisse der Prüfungskommissionen bleiben unberührt.

III. Prüfungsverfahren

§ 11

Prüfungsleistungen

- (1) An der Hochschule finden Prüfungsleistungen sowohl studienbegleitend (während der Vorlesungszeit) als auch innerhalb des Semesterprüfungszeitraums statt.
- (2) Folgende Prüfungsleistungen werden in der Regel innerhalb des Semesterprüfungszeitraums erbracht:
 1. Schriftliche Prüfung
 2. Take-Home-Exam
 3. Mündliche Prüfung
 4. Elektronische Prüfung.

- (3) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind insbesondere folgende Formate möglich:
1. ¹Studienarbeit (StA): Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, eine technische Ausarbeitung oder auch eine künstlerisch-gestalterische Ausarbeitung (materialisierte Ausarbeitung) zu einem bestimmten Thema nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Arbeitens jeweils mit offenem Lösungsweg zum Nachweis wissenschaftlicher oder kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt; die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. ²Für die Studienarbeit kann eine verpflichtende Präsentation der Arbeitsergebnisse bestimmt werden (StA m.P.).
 2. Kolloquium (Kol): Ein Kolloquium ist ein wissenschaftliches Gespräch mit der Prüferin oder dem Prüfer und den weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums über ein zuvor festgelegtes Thema, dessen Dauer nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten beträgt.
 3. Präsentation (Prä): Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, einschließlich der Beantwortung von themenspezifischen Fragen, deren Dauer nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten beträgt.
 4. ¹Praktischer Leistungsnachweis (PrLN): Ein praktischer Leistungsnachweis ist insbesondere die Durchführung von Versuchen oder praktischen oder auch situierten Übungen. ²Die Bewertung erfolgt in der Regel anhand einer mündlichen Erörterung der praktischen Arbeit oder anhand einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Arbeits- und Ergebnisberichts. ³Die Ausgestaltung des praktischen Leistungsnachweises ist im Studienplan anzugeben.
 5. Portfolio-Prüfung (Pf): Eine Portfolio-Prüfung ist eine Zusammenstellung von Aufgaben, die über einen längeren Zeitraum der Dokumentation, Präsentation und Reflexion verschiedener Leistungen und individueller Lernfortschritte dient und die aus zwei oder drei der oben genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen besteht. Als einer der Bestandteile der Portfolio-Prüfung kann auch eine schriftliche Prüfung, eine elektronische Prüfung oder ein Take-Home-Exam mit einer Bearbeitungszeit von maximal 60 Minuten festgelegt werden; diese können auch außerhalb des Semesterprüfungszeitraums stattfinden. Die Ausgestaltung der einzelnen Bestandteile und deren Gewichtung sind im Studienplan anzugeben.
- (4) Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 3 sind mit Ausgabe der Aufgabe durch die Prüferin oder den Prüfer schriftliche Angaben zum geforderten Inhalt, zum Umfang, zur Form und zum Abgabetermin bekannt zu machen.
- (5) ¹Schriftliche und elektronische Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. ²Die besonderen Gründe sind vom jeweiligen Fakultätsrat festzustellen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen (schrP) sind schriftlich zu behandelnde Aufgaben, die auf Papier abgegeben werden. ²Als schriftliche Prüfung gelten auch Prüfungen, bei denen Kenntnisse der Anwendung und/oder Entwicklung von Computerprogrammen unter Einsatz von Computern geprüft werden. ³Wenn das Ergebnis der Anwendung und/oder Entwicklung von Computerprogrammen Bestandteil der individuellen Prüfungsleistung ist (kein reines Hilfsmittel), gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. ²Prüferinnen und Prüfer sollen während der Prüfung erreichbar sein. ³Die aufsichtsführende Person soll selbst über einen akademischen Abschluss verfügen. ⁴Studierende dürfen nicht mit Prüfungsaufsichten betraut werden.

⁵Die oder der Aufsichtsführende ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Bekanntgabe der Hinweise für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer und zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen und der Prüfungsdauer, der einzunehmenden Sitzordnung und der Registrierung der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer.

- (3) ¹Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung in einem Studiengang soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann durch die Prüferin oder den Prüfer die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (4) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²In der Niederschrift sind besondere Vorkommnisse einzutragen, insbesondere Angaben zu Ablaufstörungen, Täuschungshandlungen und Rücktritten wegen während der Prüfung eingetretener Prüfungsunfähigkeit. ³Die Prüferin oder der Prüfer informiert in diesen Fällen die Prüfungskommission gesondert.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Die Regelung bezüglich der Portfolio-Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (6) ¹Bei Prüfungsleistungen, die inhaltlich nicht auf den Nachweis einer Sprachkompetenz zielen, sind Standardwörterbücher als Hilfsmittel zugelassen. ²Die Verwendung muss vor Prüfungsbeginn bei der Prüfungsaufsicht angezeigt werden.

§ 13 Take-Home-Exam

- (1) ¹Ein Take-Home-Exam (THE) ist eine Prüfungsleistung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen und außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht abgelegt wird. ²Sie kann sowohl im Semesterprüfungszeitraum als auch während des Semesters stattfinden. ³Studierende bearbeiten dabei selbstständig eine Prüfungsaufgabe, die ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt wird. ⁴Take-Home-Exams innerhalb des Semesterprüfungszeitraums dürfen einen Zeitrahmen von 24 Stunden nicht überschreiten. ⁵Bei Take-Home-Exams ist die Prüfungsdauer und die Bearbeitungszeit im Studienplan anzugeben. ⁶Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und dem Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen.
- (2) ¹Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ²Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat und dabei die vorgegebene Prüfungsdauer nicht überschritten hat. ³Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen des § 12 Abs. 1, 3 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung (mdIP) darf je Kandidatin oder Kandidat nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

- (2) Soweit die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer mit einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer stattfinden.
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüferinnen oder Prüfern und gegebenenfalls der sachkundigen Beisitzerin oder dem sachkundigen Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 15 Elektronische Prüfungen

- (1) Elektronische Prüfungen (elektrP) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung durch computergestützte beziehungsweise digitale Medien erfolgt.
- (2) ¹Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die elektronische Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsicht durchzuführen; daneben muss während der gesamten Prüfungsdauer die Erreichbarkeit einer bezüglich des elektronischen Prüfungssystems sachkundigen Person gewährleistet sein. ³Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁴Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Studierenden durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit ausgeglichen. ⁵Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) § 12 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 16 Elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Elektronische Fernprüfungen sind beaufsichtigte schriftliche oder mündliche Prüfungen oder praktische Leistungsnachweise, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Die elektronische Fernprüfung in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten kann nur in von der Hochschulleitung festzustellenden besonders begründeten Fällen als Prüfungsform ausgewählt werden. ³Die elektronische Fernprüfung wird in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt.
- (2) ¹Schriftliche elektronische Fernprüfungen werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen durchgeführt (Videoaufsicht). ²Mündliche elektronische und praktische elektronische Fernprüfungen werden mithilfe eines Videokonferenzsystems abgelegt. ³Die Dauer der schriftlichen elektronischen, mündlichen elektronischen und der praktischen elektronischen Fernprüfung entspricht der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelten Dauer der Präsenzprüfung.
- (3) ¹Im Rahmen der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen, zum Umgang mit technischen Störungen und zur Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsleistungen ergriffen werden. ²Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem in der Prüfung eingesetzten Videokonferenzsystem vertraut zu machen. ³Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁴Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung von Daten, insbesondere die Videoaufnahme der oder des Studierenden während der Prüfung, die für die Identifizierung der oder des Studierenden erforderlichen Daten sowie

die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung sind nach Maßgabe von § 4 Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) zulässig. ⁵Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identifizierung erhobenen personenbezogenen Daten über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus erfolgt nicht. ⁶Vor Beginn der elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises.

- (4) ¹Zur Verhinderung von Täuschungshandlungen werden elektronische Fernprüfungen über die mit Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen in Bild und Ton beaufsichtigt (Videoaufsicht). ²Die Aufsicht erfolgt durch Personal der Hochschule. ³Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten findet nicht statt. ⁴Für die Videoaufsicht gilt im Übrigen § 6 BayFEV.
- (5) ¹Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt freiwillig. ²Es ist stets eine termingleiche Präsenzprüfung anzubieten. ³Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht zwischen Präsenz- und elektronischer Fernprüfung. ⁴Melden sich zur alternativen Präsenzprüfung mehr Studierende an, als unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben teilnehmen dürfen, sind für die betroffene Präsenzprüfung die Studierenden vorrangig nach ihrem Studienfortschritt, nachrangig nach Auslosung zuzulassen. ⁵Nicht zur Präsenzprüfung zugelassene Studierende dürfen zur elektronischen Fernprüfung wechseln oder können ohne prüfungsrechtliche Nachteile den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen. ⁶Wird eine Prüfung als elektronische Fernprüfung angeboten und kann daneben, insbesondere aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, keine Präsenzprüfung durchgeführt werden, können die Studierenden ohne prüfungsrechtliche Nachteile den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin nutzen.
- (6) ¹Tritt bei einer schriftlichen elektronischen Fernprüfung eine technische Störung im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsaufgabe, der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, der Übermittlung der Prüfungsleistung auf oder ist die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung grundsätzlich im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; das Wahlrecht nach Absatz 5 Satz 3 bleibt erhalten. ³Dies gilt nicht, wenn die oder der Studierende die Störung nachweislich zu verantworten hat. ⁴Völlig unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht. ⁵Es gelten im Übrigen die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze zur Korrektur eines Mangels im Prüfungsverfahren.
- (7) ¹Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung bei einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungsdauer ausgeglichen. ²Kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung daher nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und kann nachgeholt werden. ³War die Prüfung zu dem Zeitpunkt, zu welchem die technische Störung auftritt, bereits zu einem wesentlichen Teil erbracht, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁴Absatz 6 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (8) ¹Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. ²Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.
- (9) Die Durchführung einer elektronischen Fernprüfung setzt das Vorliegen einer Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) voraus.

§ 17

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- und Masterarbeit sollen zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und gegebenenfalls anwendungsorientierte Lösungen zu entwickeln.

- (2) Das Thema für die Bachelor- oder Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in der Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit- oder Masterarbeit (Bearbeitungsfrist) fertig gestellt werden kann.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt auszugeben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann weitere Voraussetzungen für die Ausgabe der Arbeit vorsehen.
- (4) ¹In Bachelorstudiengängen wird die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Diese Bearbeitungsfrist darf drei Monate nicht überschreiten. ³In berufsbegleitenden Studiengängen kann von Satz 2 abgewichen werden.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 4 kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit bis zu fünf Monate umfassen kann, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (6) ¹In Masterstudiengängen wird die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Diese Bearbeitungsfrist darf fünf Monate nicht überschreiten. ³In berufsbegleitenden Studiengängen kann von Satz 2 abgewichen werden.
- (7) Das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (8) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden.
- (9) Sofern in der Fakultät nicht anders geregelt, gilt neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
 1. ¹Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers, die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin. ²Einer oder einem Studierenden, die oder der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag eine Prüferin oder einen Prüfer zu.
 2. ¹Weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Verlängerung gewährt. ²Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist von der oder dem Studierenden unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes bei der oder bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.
 3. ¹Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät im Fakultätssekretariat oder bei einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle mindestens in einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung abzugeben. ²Abweichend von Satz 1 kann die fertige Abschlussarbeit mittels fortgeschrittener digitaler Signatur abgegeben werden; dafür muss die fortgeschrittene digitale Signatur bei der oder dem Studierenden und bei der zur Entgegennahme ermächtigten Stelle eingerichtet sein. ³Näheres kann die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs regeln.
 4. ¹Ein geeignetes Thema kann zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Studierende ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung einer jeden oder eines jeden Studierenden für sich zweifelsfrei erkennbar ist und als Einzelleistung bewertet werden kann. ²Jede Studierende oder jeder Studierende muss den von ihr oder ihm erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.

- (10) ¹Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers zu versehen, dass ihr oder ihm bekannt ist, dass die eingereichte Ausfertigung der Abschlussarbeit als Prüfungsleistung in das Eigentum der Hochschule übergeht, sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat und dass die vorgelegte elektronische Fassung der gebundenen Ausfertigung entspricht. ²Die Abschlussarbeit darf elektronisch gespeichert und zu Zwecken der Zitatkontrolle genutzt und unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, insbesondere von Plagiatserkennungssoftware, auf das Vorhandensein eventueller Plagiate geprüft werden.
- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer und sofern entsprechend in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt, durch weitere Prüferinnen und Prüfer.
- (12) ¹Das Bewertungsverfahren der Abschlussarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das Prüfungsergebnis der Abschlussarbeit wird regelmäßig noch im laufenden Semester festgestellt, wenn die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Abschlussarbeit spätestens zwei Monate vor dem Ende des Semesters erfolgt. ³Dazu erfolgt die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer sowie gegebenenfalls durch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer bis spätestens zum achten Tag vor Semesterende. ⁴Für die Festsetzung der Note der Abschlussarbeit gilt § 30 Abs. 5.
- (13) ¹Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. ²Für die Wiederholung gilt § 26 Abs. 4.
- (14) ¹Die Bachelor- oder Masterarbeit darf mit Zustimmung der jeweiligen Prüfungskommission außerhalb der Hochschule in einer Einrichtung oder einem Unternehmen ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferin oder den Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. ²Die Bewertung erfolgt auch hier gemäß Abs. 11.

§ 18 Bonusleistungen

¹In einem benoteten Modul können studienbegleitend freiwillige Prüfungsleistungen als Bonusleistungen angeboten werden. ²Die Bonusleistung kann die eigentliche Erfolgsüberprüfung nicht ersetzen. ³Nehmen Studierende das Angebot der Bonusleistung wahr, so wird das Ergebnis der Bonusleistung bei der Ermittlung der Endnote berücksichtigt, sofern die Modulprüfung auch ohne Berücksichtigung der Bonusleistung bestanden ist und sich die Endnote durch die Bonusleistung verbessert. ⁴Durch die Teilnahme an einer Bonusleistung kann sich die Endnote maximal um eine Teilnotenstufe verbessern. ⁵Die maximale Punktzahl muss auch ohne Berücksichtigung der Bonusleistung erreichbar sein. ⁶Das Ergebnis der Bonusleistung gilt nur in dem Semester, in welchem die Bonusleistung erzielt wurde. ⁷Abweichungen kann die jeweilige Prüfungskommission regeln. ⁸Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der Bonusleistung sowie deren jeweilige konkrete Gewichtung bei der Ermittlung der Endnote, wird von den Prüfenden festgelegt und im Studienplan bekannt gegeben.

§ 19 Einsichtnahme

¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen und elektronischen Prüfungsleistungen nehmen. ²Die Einsichtnahme kann sowohl mit als auch ohne die Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers durchgeführt werden. ³Die Einsichtnahme kann auch in elektronischer Form, beispielweise per Videokonferenz oder als Scan per E-Mail, erfolgen. ⁴Die Einsichtnahme soll innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn stattfinden.

§ 20

Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungsleistungen oder als Teil einer Prüfungsleistung die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen das Erreichen des Qualifikationszieles unmittelbar von der Anwesenheit der oder des Studierenden abhängt, nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. ²Die regelmäßige Teilnahme ist, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt, gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen wurde.
- (2) ¹Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund an der regelmäßigen Teilnahme gehindert sind, gilt der Teilnahmenachweis, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt, trotzdem als erbracht, wenn mindestens zwei Drittel der Termine mit Anwesenheitspflicht einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ²Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest gemäß § 29 Abs. 2. ³Dieses ist bei der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich einzureichen.
- (3) ¹Soweit der Teilnahmenachweis Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist, muss der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfungsleistung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob sie oder er den Teilnahmenachweis mit Erfolg erbracht hat. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 21

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oder der Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

IV. Fristen

§ 22

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Credits erworben werden. ²Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, gelten noch nicht absolvierte Module

als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der oder dem Studierenden wurde aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ³Die Gründe sind von der oder dem Studierenden unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ⁴Der schriftliche Antrag ist beim Referat Prüfungen und Praktikum einzureichen. ⁵Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

- (2) Nach § 5 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Die Studien- und Prüfungsordnungen der grundständigen Studiengänge können festlegen, welche Prüfungsleistungen als Mindestanforderungen für den Studienfortgang zum Ende des ersten Studienabschnitts in Abhängigkeit vom Erreichen von Credits anzutreten oder erfolgreich zu absolvieren sind.

V. Durchführung von Prüfungsleistungen

§ 24

Zeitliche Lage der Prüfungsleistungen

- (1) Die Hochschulleitung gibt den Semesterprüfungszeitraum im Umfang von bis zu 20 Werktagen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Im Semesterprüfungszeitraum werden in der Regel die Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 2 abgehalten. ²Soweit es sich nicht um einen Studiengang mit besonderen Semesterzeiten handelt, werden im Semesterprüfungszeitraum mit Ausnahme der ersten drei Tage keine regulären Lehrveranstaltungen abgehalten.
- (3) ¹Darüber hinaus wird ein Ergänzungsprüfungszeitraum am Ende des Semesters festgelegt. ²Die Hochschulleitung gibt den Ergänzungsprüfungszeitraum im Umfang von bis zu zehn Werktagen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt. ³Prüferinnen und Prüfer können Prüfungsleistungen, die im selben Semester bereits stattgefunden haben, in diesem Zeitraum zusätzlich anbieten. ⁴Die Information, ob eine solche Prüfungsleistung angeboten wird, kann im Studienplan bekannt gegeben werden. oder spätestens am letzten Tag des Noteneintrags des Semesterprüfungszeitraums durch die Prüferin oder den Prüfer.
- (4) ¹Die Prüfungskommissionen geben gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn die für die einzelnen Prüfungsleistungen bestellten Prüferinnen oder Prüfer, die für Prüfungsleistungen zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie gegebenenfalls die Abgabetermine für studienbegleitende Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüferinnen oder Prüfern spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischen- und Endtermine gesetzt werden.
- (5) ¹Die Prüfungskommissionen der Studiengänge regeln die Festlegung von Prüfungsterminen, die außerhalb des Semesterprüfungszeitraums gemäß Absatz 1 liegen. ²Dies betrifft insbesondere Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, sowie alle Prüfungsleistungen in Studiengängen mit besonderen Vorlesungs- und Prüfungszeiten. ³Diese Termine werden Bestandteil des Studienplans gemäß § 6.
- (6) ¹Soweit für die Ablegung von Prüfungsleistungen eine hochschulweite zentrale Planung erforderlich ist, insbesondere wenn Prüfungsleistungen in mehreren Studiengruppen aus unterschiedlichen Fakultäten mit gleichlautenden Aufgaben abgehalten werden, sollen als

Zeitraum für die Ablegung der Prüfungsleistung die ersten drei Tage im Semesterprüfungszeitraum herangezogen werden. ²Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen in allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen sowie für Module der Regensburg School of Digital Sciences.

§ 25 Prüfungsanmeldung

- (1) ¹Wer Prüfungsleistungen ablegen will, muss an der Hochschule immatrikuliert sein und sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfungsleistung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung für Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum erfolgt gemäß dem vom Referat Prüfungen und Praktikum veröffentlichten Anmeldeverfahren innerhalb der festgelegten Frist. ³Die Anmeldung für Prüfungsleistungen außerhalb des Semesterprüfungszeitraums erfolgt nach einem von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegten Verfahren, das im Studienplan auszuweisen ist und zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben wird. ⁴Bei Portfolioprüfungen oder praktischen Leistungsnachweisen gilt der Antritt der Prüfungsleistung als Anmeldung. ⁵Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfungsleistung gilt als erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nicht bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Nichtzulassung bekannt gemacht wurde.
- (3) Eine Anmeldung zu einer Prüfungsleistung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (4) Die Anmeldung für den Wiederholungszeitraum nach § 24 Abs. 3 erfolgt bei der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer.
- (5) Prüfungsleistungen werden in jedem Semester mindestens in dem Umfang angeboten, dass alle Studierenden die Regelstudienleistung erbringen und ausstehende Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 nachholen können.
- (6) Im Falle einer Beurlaubung ist eine Anmeldung zu einer erstmaligen Prüfung nicht zulässig, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aufgrund der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz.

§ 26 Wiederholung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Finden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen statt, ist nur eine nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen, sofern nicht der Studierenden oder dem Studierenden wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Modulstudien ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden, es sei denn, der Studierenden oder dem Studierenden wurde aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt; § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

- (4) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als „nicht bestanden“, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 Abs. 1 Satz 2 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (5) ¹In grundständigen Studiengängen ist für eine einzige Modulprüfung oder für alle Teilprüfungen dieses Moduls, die nach dem Regelstudienplan nicht dem ersten Studienabschnitt zuzuordnen sind, eine dritte Wiederholungsprüfung zulässig. ²Die dritte Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der zweiten Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (6) ¹Bei Portfolio-Prüfungen stellen die einzelnen Anteile zusammen eine einzige Prüfungsleistung dar. ²Bei Nichtbestehen der Portfolio-Prüfung müssen alle Anteile wiederholt werden.

§ 27 Rücktritt

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfungsleistung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten. ³Bei der Bachelor- oder Masterarbeit ist die Ausgabe des Themas der maßgebliche Zeitpunkt. ⁴Die Portfolioprüfung ist mit Antritt des ersten Anteils insgesamt angetreten. ⁵Bei Nichterscheinen gilt die Prüfungsleistung als nicht angetreten. ⁶Die Rechtsfolge aus Satz 1 tritt dann nicht ein.
- (2) ¹Die für den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe sind der Hochschule (Referat Prüfungen und Praktikum) unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest gemäß § 29 Abs. 3 vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest (Attest des Gesundheitsamtes) verlangen.
- (3) ¹Zudem muss bei einer während einer beaufsichtigten Prüfungsleistung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit diese unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden und in der Niederschrift vermerkt werden. ²Der Antrag mit dem ärztlichen Attest, das grundsätzlich auf einer Untersuchung am Tag der versäumten Prüfung beruhen muss, hat spätestens drei Tage nach dem versäumten Prüfungstag an der Hochschule (Referat Prüfungen und Praktikum) vorzulegen.

§ 28 Täuschung, Ablaufstörung

- (1) ¹Täuschungshandlungen zu eigenem oder fremdem Vorteil sind insbesondere die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, die Verwendung erlaubter Hilfsmittel mit unzulässigen Ergänzungen, die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern oder Dritten oder der Einsatz insbesondere mobiler Kommunikationsgeräte. ²Als Täuschung gilt bereits der Versuch einer Täuschungshandlung; als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungsleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen am Arbeitsplatz. ³Ablaufstörungen sind insbesondere Ruhestörungen oder Missachtung der von der aufsichtführenden Person erteilten Anweisungen.
- (2) ¹Bei Täuschungshandlungen wird für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer die Prüfung abgebrochen und die Prüfungsarbeit der betroffenen Prüfungsteilnehmerin oder des betroffenen Prüfungsteilnehmers eingezogen. ²Kann eine Täuschungshandlung durch die

aufsichtführende Person nicht eindeutig festgestellt werden, wird die Prüfung nicht abgebrochen. ³Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist jedoch auf die Feststellung einer möglichen Täuschungshandlung hinzuweisen, soweit sich dies nicht aus den Umständen offenkundig ergibt. ⁴Mit der Täuschungshandlung verbundene unerlaubte Hilfsmittel sind bei Beendigung der Prüfung einzuziehen. ⁵Die betreffende Prüfungsteilnehmerin oder der betreffende Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben.

- (3) ¹Die zuständige Prüfungskommission stellt nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers fest, ob ein Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften vorliegt und kann im Falle eines Verstoßes die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten. ²In schwerwiegenden Fällen kann die zuständige Prüfungskommission entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung findet.
- (4) ¹Hat eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache später bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen. ²Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zu dem Zeitpunkt, in dem die Tatsachen bekannt werden, ihre oder seine Bachelor- oder Masterprüfung bestanden, erklärt die Prüfungskommission die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden. ³Eine Wiederholung der für nicht bestanden erklärten Prüfungsleistungen ist möglich, falls bei Erkennen der Täuschung vor Zeugnisausgabe eine Wiederholung innerhalb der geregelten Fristen dieser Satzung sowie der Studien- und Prüfungsordnung möglich gewesen wäre.
- (5) ¹Verstößt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei der Anfertigung von wissenschaftlichen Texten gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Prüfungskommission kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Abschlussarbeit, kann die Prüfungskommission in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 26 Abs. 4 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen und besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit beziehungsweise der Fristen für das Ablegen der Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für die Durchführung eines Eignungsverfahrens oder Eignungsfeststellungsverfahrens. ⁴In diesem Fall wird der Antrag bei der Auswahlkommission gestellt und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit der zuständigen Fakultät und der Prüfungskommission einen Studienablaufplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

- (3) ¹Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests nachzuweisen. ²Dieses muss enthalten:
1. die Bestätigung der unterzeichnenden Ärztin oder des unterzeichnenden Arztes, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihr oder ihm persönlich durchgeführten Untersuchung der oder des Studierenden beruht,
 2. den Zeitpunkt der Untersuchung,
 3. die Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, in welchem Umfang und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann sowie
 4. den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung.
- ³Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (4) ¹Auf Antrag wird bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG), der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sowie des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in ihren jeweils geltenden Fassungen gewährt. ²Über den Antrag entscheidet die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.
- (5) ¹Zur Berücksichtigung besonderer Lebenslagen und besonderer Belange von Studierenden mit einer Behinderung oder mit einer chronischen Erkrankung können diese von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium beurlaubt werden. ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Studierende mit Behinderung oder mit einer chronischen Erkrankung haben Anspruch auf individuelle Beratung durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater oder die allgemeine Studienberatung.
- (6) ¹Anträge nach den Absätzen 1, 3 und 5 sind zu den Prüfungsanmeldefristen beziehungsweise unverzüglich nach Eintritt der besonderen Situation zu stellen. ²Eine Entscheidung wird der oder dem Studierenden und der zuständigen Prüfungskommission, soweit diese nicht selbst entscheidet, mitgeteilt. ³Spätestens zwei Wochen vor Antritt einer Prüfung sind die Bescheide von der oder dem Studierenden den zuständigen Prüferinnen und Prüfern vorzulegen. ⁴Bei Gewährung einer verlängerten Prüfungsdauer unterrichtet der Prüfungsausschuss die mit der Prüfungsplanung beauftragte Person. ⁵Die betreffenden Prüferinnen und Prüfer werden durch die Prüfungskommission über den Sachverhalt unterrichtet.

VI. Bewertung und Bestehen

§ 30

Bewertung der Leistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen. ³Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- 1,0 = sehr gut
 - 2,0 = gut
 - 3,0 = befriedigend
 - 4,0 = ausreichend
 - 5,0 = ungenügend.

²Für die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung können diese Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

- (3) ¹Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen sowie Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1, die mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.
- (4) ¹Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurde. ²Setzt sich die Note eines Moduls aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so muss jede dieser Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ oder „mit Erfolg abgelegt“ bestanden werden. ³Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann abweichende Regelungen zu Satz 2 festlegen. ⁴Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Prüfungsleistungen gleich gewichtet. ⁵Das Ergebnis ist das auf eine Nachkommastelle ausgewiesene arithmetische Mittel.
- (5) ¹Bei Bachelor- und Masterarbeiten ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Bewertungen der Prüferin oder des Prüfers und gegebenenfalls der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers. ²Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.
- (6) Die aus mehreren Prüfungsleistungen zusammengesetzte Note sowie die Note von Prüfungsleistungen, die von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, lauten:
- von 1 bis 1,5 = sehr gut
 von 1,6 bis 2,5 = gut
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
 über 4,0 = nicht ausreichend.
- (7) Das Ergebnis einer Prüfungsleistung gilt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Veröffentlichung im elektronischen Studierendenverwaltungsportal der Hochschule als bekannt gegeben.

§ 31

Bestehen, Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit, von denen nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Credits erworben wurden.
- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle ausgewiesene arithmetischen Mittel aus den Ergebnissen aller Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Studien- und Prüfungsordnung in Bachelor- und Masterstudiengängen kann vorsehen, dass für die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses die Noten der Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden.

- (3) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden,
 bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden,
 bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 gut bestanden,
 bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden,
 bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 bestanden.

- (4) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelor- oder Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module endgültig nicht bestanden ist,
3. die zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderliche Anzahl an Credits wegen Fristablaufs nicht mehr erbracht werden kann. ²Hierüber erteilt das Referat Prüfungen und Praktikum einen schriftlichen Bescheid.

VII. Zeugnisse, akademischer Grad

§ 32

Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern in der Anlage 1 zu dieser Satzung ausgestellt. ²Die Zeugnisse sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Transcript of Records in englischer Sprache zum Download zur Verfügung gestellt.
- (3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen wird ein Diploma Supplement nach den Mustern der deutschen Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in englischer Sprache ausgestellt. ²Soweit aufgrund der Datenbasis die Ermittlung einer prozentualen Verteilung der Gesamtnoten möglich ist, wird diese gemäß Vorgabe des ECTS-Userguide im Diploma Supplement aufgeführt.
- (4) Soweit dies wegen der Besonderheit eines Studiengangs erforderlich ist, können in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung besondere Zeugnismuster vorgesehen werden.

§ 33

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der an der Hochschule bestandenen Abschlussprüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der akademische Grad verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 2 zu dieser Satzung ausgestellt. ²Die Urkunden sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.
- (3) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

VIII. Besondere Formen des Studiums

§ 34 Sonstige Studien

- (1) Die Hochschule kann zum Erwerb wissenschaftlicher oder beruflicher Teilqualifikationen grundständige und postgraduale Modulstudien und Zusatzstudien anbieten.
- (2) ¹In Modulstudien werden einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert. ²Die Zugangsvoraussetzungen für ein Modulstudium richten sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengangs. ³Im Übrigen sind die Regelungen durch eine Satzung zu regeln.
- (3) ¹In Zusatzstudien werden parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben. ²Zugangsvoraussetzung für Zusatzstudien ist die Immatrikulation in einem parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der Hochschule, zu dem das Zusatzstudium die entsprechenden Teilqualifikationen vermittelt.
- (4) Entsprechend den spezifischen Anforderungen der jeweiligen sonstigen Studien können von den Regelungen dieser APO abweichende Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienangebots getroffen werden.

§ 35 Weiterbildung

- (1) Zur akademischen Weiterbildung können an der Hochschule weiterbildende Masterstudiengänge, weiterbildende Modulstudien und weiterbildende Studien angeboten werden.
- (2) Weiterbildende Masterstudiengänge knüpfen an eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel grundsätzlich nicht unter einem Jahr an und berücksichtigen diese inhaltlich.
- (3) In weiterbildenden Modulstudien werden einzelne Module eines weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert.
- (4) ¹Weiterbildende Studien dienen der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterqualifizierung oder Teilqualifizierung von Personen, die bereits berufliche Erfahrung gesammelt haben und sich wissenschaftlich weiterbilden wollen. ²Zugangsvoraussetzungen und zugehörige Prüfungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung für Spezielle Weiterbildende Studien an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg geregelt
- (5) Im Rahmen der akademischen Weiterqualifizierung können an der Hochschule weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge, weiterqualifizierende Modulstudiengänge und weiterqualifizierende Studien (Zertifikatsstudien) angeboten werden.
- (6) Weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge werden berufsbegleitend angeboten. Sie knüpfen an die Berufsausbildung an und bauen auf dieser auf oder vertiefen oder erweitern diese.
- (7) Als weiterqualifizierende Modulstudien, können einzelne Module eines weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs absolviert werden.
- (8) ¹Weiterqualifizierende Studien (Zertifikatsstudien) dienen der weiterführenden wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation von Personen, die bereits berufliche Erfahrung gesammelt haben und sich mit arbeitsmarktrelevanten Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in einem bestimmten Bereich auseinandersetzen wollen. ²Zugangsvoraussetzungen und zugehörige Prüfungen werden in der Satzung zur Durchführung von Zertifikatsstudien an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg geregelt.

§ 36 Weitere Studienformate

(1) An weiteren Studienformaten werden an der Hochschule insbesondere angeboten:

1. Duales Studium als Studium mit vertiefter Praxis:

¹Bei einem dualen Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Vertrages bei dem gleichen Praxispartner in der Regel das praktische Studiensemester, die Abschlussarbeit sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Ausbildungsstelle abgeleistet. ²Die oder der Beauftragte der Fakultät genehmigt die Kooperationsvereinbarung und die Durchführung des praktischen Studiensemesters bei einem für das duale Studium geeigneten Praxispartner.

2. Duales Studium als Verbundstudium:

¹Das Verbundstudium enthält neben dem Studium an der Hochschule auf das Studium abgestimmte Ausbildungs- und Praxisphasen bei einer geeigneten Ausbildungsstelle. ²Die Praxisphasen verteilen sich nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags in der Regel auf Zeiten, die dem Studium vorgeschaltet sind, auf die vorlesungsfreie Zeit, das Praxissemester, die Zeit der Bachelorarbeit sowie auf zusätzliche Zeiten, die nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Ausbildungsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle zur Vertiefung der Praxisinhalte des Studiums abgeleistet werden. ³Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

3. Duales Studium als Studium mit integrierter Praxis

¹Das Studium mit integrierter Praxis enthält obligatorische Praxisanteile in größerem Umfang als bei regulären Studiengängen. ²Bei der Bewerbung ist ein Vertrag mit einer von der Hochschule anerkannten Praxiseinrichtung über die Ableistung der gesamten Praxiseinsätze während des Studiums vorzuweisen. ³Die Praxismodule werden jeweils mit Credits und Semesterwochenstunden im Anhang der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt. ⁴Ihre Ableistung stellt jeweils eine Prüfungsleistung dar.

4. Berufsbegleitendes Studium:

¹Das berufsbegleitende Studium ist so gestaltet, dass es neben einer Vollzeitberufstätigkeit studierbar ist. ²Die Präsenzveranstaltungen finden in der Regel außerhalb des normalen Studienbetriebs an der Hochschule statt.

5. Ausbildungsintegrierendes Studium:

¹Eine Ausbildung ist in das Studium integriert. Hierbei erfolgt die Qualifizierung durch Integration von schulischen und hochschulischen Ausbildungsanteilen. ²Es gibt drei Lernorte (Hochschule, Berufsfachschule, Praxispartner) mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten. ³Die Curricula sind inhaltlich und strukturell aufeinander abgestimmt. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung auf der Grundlage eines Berufsgesetzes, wobei die staatliche Prüfung an der Berufsfachschule erfolgt. ⁴Der akademische Grad wird durch die Hochschule vergeben.

6. Primärqualifizierendes reglementiertes Studium:

¹Für das primärqualifizierende reglementierte Studium sind verschiedene Lehr- und Prüfungsorte definiert. ²Bei der Bewerbung ist für die Dauer des Studiums ein Vertrag mit einer koordinierenden, von der Hochschule anerkannten, verantwortlichen Praxiseinrichtung vorzuweisen. ³Die Praxismodule sind Teil des Curriculums. Ihre erfolgreiche Ableistung wird sowohl durch Prüferinnen und Prüfer (Praxisanleitung) aus der Praxis als auch durch Prüferinnen und Prüfer der Hochschule geprüft. ⁴Der erfolgreiche Abschluss eines reglementierten Studiums berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung auf der Grundlage des Berufsgesetzes und umfasst eine staatliche Prüfung, die in Teilen in der Regel sowohl an der Hochschule als auch in der Praxis abgenommen wird. ⁵Die Vergabe des akademischen Grades erfolgt durch die Hochschule.

- (2) Entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen besonderen Studienformats können von den Regelungen dieser APO abweichende Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung des Studienangebots getroffen werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37

Bestimmungen für auslaufende oder geänderte Studiengänge

- (1) Für auslaufende Studiengänge und Studienschwerpunkte ist dafür zu sorgen, dass Prüfungsleistungen auch nach dem letztmaligen regulären Lehrangebot des Studienfaches abgelegt werden können.
- (2) ¹Die Studierenden werden über das Auslaufen oder die wesentliche Änderung von Studienordnungen durch die Fakultäten hochschulöffentlich informiert. ²Beim Auslaufen von Studiengängen ist ein Abwicklungsplan bekannt zu machen, in dem zeitlich vorausschauend auf das letztmalige Lehrangebot in auslaufenden Modulen hingewiesen wird. ³In der Regel werden Module im auf die letzte Kohorte des auslaufenden Studiengangs folgenden Studienjahr für Wiederholerinnen und Wiederholer ein weiteres Mal als Lehrveranstaltung angeboten.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2019, mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.
- (3) Die Satzung zu Abweichungen von der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Eignungsfeststellungssatzungen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 3. August 2021 tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

§ 39

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen aller Bachelor- und Masterstudiengänge sowie aller Zusatzstudien sind anzupassen. ²Enthalten Studien- und Prüfungsordnungen von der APO abweichende Regelungen, gelten ab 1. Oktober 2023 die Regelungen der APO.
- (2) ¹Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort. ²Die Amtszeiten der Ersatzmitglieder enden mit Inkrafttreten dieser APO.

Regensburg, 10. August 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Hinweis zu den Anlagen:

Die in den Anlagen in spitzen Klammern aufgeführten Bezeichnungen sind Serienbriefelemente. Sie haben keine inhaltliche Bedeutung.

Design und Layout orientieren sich am Corporate Design und können bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Abweichungen von den Mustern sind in kooperativen Studiengängen möglich.

Anlage 1: Muster für das Deckblatt eines Abschlusszeugnisses



PRÜFUNGSZEUGNIS

Erläuterung:

Im unteren Drittel der Seite 2 (Rückseite des Deckblattes) folgt der untenstehende Text; der Text kann stattdessen auch am Ende des Zeugnisses stehen:

- * Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Studiensemesters in Vollzeit sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.
- ** Anrechnung gemäß § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Die Abschlussprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule sowie der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs in der jeweiligen Fassung.

Notenstufen für die Endnoten:

1,0 - 1,5:	sehr gut
1,6 - 2,5:	gut
2,6 - 3,5:	befriedigend
3,6 - 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht ausreichend
m. E. a.:	mit Erfolg abgelegt

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden:	1,0 - 1,2
sehr gut bestanden:	1,3 - 1,5
gut bestanden:	1,6 - 2,5
befriedigend bestanden:	2,6 - 3,5
bestanden:	3,6 - 4,0

Anlage 1 a: Muster für ein Bachelorprüfungszeugnis

«Anrede «Vorname» «Nachname»
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Studiums die Bachelorprüfung abgelegt und bestanden.

Studiengang: «Studiengang»
Studienschwerpunkt/Studienvertiefung:¹ «Vertiefung»
Prüfungsgesamtnote: «Gesamtnote»/«Note in Worten»
Gesamtumfang in Leistungspunkten: «Leistungspunkte»

<i>Module und Modulgruppen</i>	<i>Credits*)</i>	<i>Noten- gewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
I. Modulgruppe²				
«modul1bezeichnung»	«m1c»	«m1ge»	«modul1note»	«m1w»
«modul2bezeichnung»	«m2c»	«m2ge»	«modul2note»	«m2w»
«modul3bezeichnung»	«m3c»	«m3ge»	«modul3note»	«m3w»
II. Modulgruppe				
«modul10bezeichnung»	«m10c»	«m10ge»	«modul10note»	«m10w»
«modul11bezeichnung»	«m11c»	«m11ge»	«modul11note»	«m11w»
«modul12bezeichnung» etc.	«m12c»	«m12ge»	«modul12note»	«m12w»
VI. Bachelorarbeit				
Bachelorarbeit	«m32c»	«m32ge»	«modul32note»	«m32w»

Thema:

«Bachelorarbeit Titel»

Regensburg, den «erstelldat»

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission

«Vorsitzpruef»

¹ Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

Anlage 1 b: Muster für ein Masterprüfungszeugnis

«Anrede «Vorname» «Nachname»
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat auf Grund eines ordnungsgemäßen Studiums die Masterprüfung abgelegt und bestanden.

Studiengang: «Studiengang»
Studienschwerpunkt/Studienvertiefung:¹ «Vertiefung»
Prüfungsgesamtnote: «Gesamtnote»/«Note in Worten»
Gesamtumfang in Leistungspunkten: «Leistungspunkte»

<i>Module und Modulgruppen</i> ²	<i>Credits</i> [*])	<i>Notengewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert</i>
I. Pflichtmodule ²				
«modul1bezeichnung»	«m1c»	«m1ge»	«modul1note»	«m1w»
«modul2bezeichnung»	«m2c»	«m2ge»	«modul2note»	«m2w»
«modul3bezeichnung»	«m3c»	«m3ge»	«modul3note»	«m3w»
II. Vertiefungsmodule				
«modul7bezeichnung»	«m7c»	«m7ge»	«modul7note»	«m7w»
«modul8bezeichnung»	«m8c»	«m8ge»	«modul8note»	«m8w»
«modul9bezeichnung»	«m9c»	«m9ge»	«modul9note»	«m9w»
etc.				
III. Masterarbeit				
Masterarbeit	«m13c»	«m13ge»	«modul13note»	«m13w»
Masterseminar	«m14c»	«m14ge»	«modul14note»	«m14w»

Thema:

«Masterarbeit Titel»

Regensburg, den «erstelldat»

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission

«Vorsitzpruef»

¹ Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ist auszuwählen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

Anlage 2: Muster einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades



URKUNDE

Die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg verleiht

«Anrede» «Vorname» «Nachname»

geboren am «gebtag» in «gebort»

aufgrund der am «festdat» im

Studiengang «studiengang»

erfolgreich abgelegten Bachelor-/Masterprüfung

den akademischen Grad

Bachelor/Master of «abschlart»

Kurzform: «kurzform»¹

Das Studium erfüllt die Voraussetzungen, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen.²

Aufgrund des erreichten Studienabschlusses darf die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder Staatlich anerkannte Sozialpädagoge nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 BaySozKiPädG führen.²

Regensburg, den «erstelldat»

Die Präsidentin oder Der Präsident
«Präsidentin/Präsident»

Die Dekanin oder Der Dekan
«Dekanin/Dekan»

¹ Zutreffendes ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung auszuwählen.

² Zusatz bei grundständigen Studiengängen in Ingenieurstudiengängen oder Studiengängen der Sozialwissenschaften möglich. Verwendung der geschlechtsspezifischen Form.

Anlage 3: Muster für ein Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS

Mr/Ms «vorname» «nachname»
born on dd-month-yyyy in «gebort»

has, by passing the course of studies as prescribed, completed the Bachelor's/Master's¹ examination successfully.

Course of studies: «studiengang»
Course specialisation:¹ «Vertiefung»
Final grade: «gesamtnote»/«gesamtnote»
Total workload in credit points: 60/90/120/180/210/240

<i>Modules</i>	<i>ECTS Credits*</i>	<i>Grade weight</i>	<i>Final grade</i>	<i>Grade value**</i>
I. Group 1²				
«fach01_fach»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	«mod11wert»
		»		
«fach02_fach»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	«mod12wert»
		»		
II. Group 2²				
«modul21 englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	««F20_Note»»
		»		
«modul22 englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«modul22note»	««F20_Note»»
		»		
III. Group 3²				
«modul31 englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«modul31 note»	««F20_Note»»
		»		
Bachelor's/Master's Thesis²				
«modulXX englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«diplomnote»»	«diplomnote» rt»
		»		
Topic: «fach01_note»				

The final examination was conducted in accordance with the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg and the Study and Examination Regulations specific to the degree programme, each as currently amended.

* Credits are a measure of the average student workload required to successfully complete a course or module. A total of 30 credits under the European Credit Transfer System (ECTS) can be awarded for the here specified work of one full-time semester.

** Recognised in accordance with paragraph 5 of the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg.

¹ Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Fakultät ist auszuwählen.

Anlage 4 a: Muster für eine Notenbestätigung (deutsch)

NOTENBESTÄTIGUNG

(gilt nicht als Zeugnis)

«anrede» «vorname» «nachname»
geboren am «gebtag» in «gebort»

hat im Rahmen im bisherigen Studienverlauf folgende Leistungen erzielt:

Studiengang: «studiengang»
Angestrebter Abschlussgrad:¹ «Vertiefung»
Vorläufige Gesamtleistung: Note/xxx Credits

<i>Module und Modulgruppen</i>	<i>ECTS-Credits*</i>	<i>Notengewicht</i>	<i>Endnote</i>	<i>Notenwert**</i>
I. Modulgruppe 1 ²				
«fach01_fach»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	«mod11wert»
«fach02_fach»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	«mod12wert»
II. Modulgruppe 2 ²				
«modul21 bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	««F20_Note»
«modul22 bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«modul22note»	» ««F20_Note» »
III. Modulgruppe 3 ²				
«modul31 bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«modul31 note»	««F20_Note» »
Bachelor's/Master's Thesis ²				
«modulXX bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«diplomnote»»	«diplomnote» rt»
Thema: «fach01_note»				

Die Bachelor-/Masterprüfung² ist abschließend/noch nicht/endgültig nicht³ bestanden.

Regensburg, den «erstelldat»

Referat Prüfungen und Praktikum

Die Abschlussprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg sowie der Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang in der jeweiligen Fassung.

* Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Studiensemesters in Vollzeit sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.

** Anerkennung und Anrechnung gemäß § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

¹ Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

- ² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fakultät ist auszuwählen.
- ³ Je nach Stand des Studiums.

Anlage 4 b: Muster für eine Notenbestätigung (englisch)**CONFIRMATION OF ACADEMIC ACHIEVEMENT**

(not valid as a final examination certificate)

Mr/Ms «vorname» «nachname»
born on dd-month yyyy in «gebort»

has, based upon the heretofore completed coursework, obtained the following academic achievements:

Course of studies: «studiengang»

Pursued academic degree:¹ «Vertiefung»

Preliminary result: Grade/xxx Credits

<i>Modules</i>	<i>ECTS Credits*</i>	<i>Grade weight</i>	<i>Final grade</i>	<i>Grade value**</i>
I. Group 1²				
«fach01_fach»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	«mod11wert»
«fach02_fach»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	«mod12wert»
II. Group 2²				
«modul21 englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«fach01_note»	««F20_Note»»
«modul22 englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«modul22note »	««F20_Note»»
III. Group 3²				
«modul31 englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«modul31 note »	««F20_Note»»
Bachelor's/Master's Thesis²				
«modulXX englische bezeichnung»	«fach01_note»	«fach01_note»	«diplomnote»»	«diplomnote» rt»
Topic: «fach01_note»				

The «Bachelor's/Master's»¹ examination is/is not³ fully completed.

Regensburg, «erstelldat»

Office of the Academic Registrar/Administration

The final examination was conducted in accordance with the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg and the Study and Examination Regulations specific to the degree programme, each as currently amended.

* Credits are a measure of the average student workload required to successfully complete a course or module. A total of 30 credits under the European Credit Transfer System (ECTS) can be awarded for the here specified work of one full-time semester.

** Recognised in accordance with paragraph 5 of the General Examination Regulations of the Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg.

¹ Nur soweit nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

² Zutreffender Text nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bzw. Fakultät ist auszuwählen.

³ Je nach Stand des Studiums.

Anlage 5: Muster für eine ECTS-Einstufungstabelle als Anlage zum Diploma-Supplement

DS Grading Attachment *ECTS-Einstufungstabelle*

«Anrede» «Vorname» «Nachname»

born on dd-month-yyyy in «gebort»
geboren am «gebtag» in «gebort»

has, based upon completion of his/her degree programme, obtained the following academic achievements: *hat im Rahmen seines/ihrer Studienabschlusses folgende Leistungen erzielt:*

Degree programme: <i>Studiengang:</i>	«Studiengang» <i>«Studiengang»</i>
Student ID Number: <i>Matrikelnummer:</i>	«Matrikelnummer»
Overall grade: <i>Prüfungsgesamtnote:</i>	«Gesamtnote»/«Note in Worten»
Total workload in credit points: <i>Gesamtumfang in Leistungspunkten:</i>	«Leistungspunkte»

German grading scheme and percentage rating of the overall result (percentile rank):
Deutsches Notenschema und prozentuale Einstufung der Prüfungsgesamtnote (Prozentrang):

Grade range <i>Notenbereich</i>	Number of cases <i>Fallzahl</i>	Percentile rank [%] <i>Relativer Anteil [%]</i>	Grade <i>Note</i>
1,0 – 1,2	With distinction <i>Mit Auszeichnung bestanden</i>
1,3 – 1,5	Very good <i>Sehr gut bestanden</i>
1,6 – 2,0 2,1 – 2,5	Good <i>Gut bestanden</i>
2,6 – 3,0 3,1 – 3,5	Satisfactory <i>Befriedigend bestanden</i>
3,6 – 4,0	Sufficient <i>Bestanden</i>
Sum: <i>Summen:</i>	...	100	

The statistical basis for the calculation of the percentile rank of grades is three completed degree cohorts with a minimum of 26 graduates. *Statistische Basis für die Berechnung des relativen Anteils an den Noten sind drei komplette Abschlussjahrgänge bei einer Mindestanzahl von 26 Absolventinnen und Absolventen.*

This document is an annex to the Diploma Supplement and is not independently valid as a certificate. *Dieses Dokument stellt eine Anlage zum Diploma-Supplement dar und ist nicht eigenständig als Zeugnis gültig.*

Regensburg, «erstelldat»
Regensburg, den «erstelldat»

Chairperson, Examination Committee
Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission

«Vorsitzpruef»